- 51. Muß bei Berbindung der Nebenintervention mit der Cinlegung der Bernfung die Bernfungsschrift dem Bernfungsbeklagten und der unterftütten Bartei uoch innerhalb der Bernfungsfrift zugestellt werden?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 21, Mai 1921 i. S. Sch. (Rl.) u. R. Mebeninterv.) w. H. (Bekl.). V 24/21.
 - L. Landgericht Altona. II. Oberlandesgericht Kiel.

Gegen das die Klage abweisende, am 3. Februar 1920 zugestellte Urteil des Landgerichts legte der Kaufmann K., dem vom Kläger der Streit verkündet worden war, durch Schriftsat vom 29. Februar 1920, beim Berufungsgericht eingegangen am 1. März 1920, Berufung ein. In dieser Berufungsschrift erklärte K. zugleich, daß er dem Kläger als Nebenintervenient beitrete. Die Berufungsschrift mit der Terminsbestimmung wurde den Parteien am 9. März 1920 zugestellt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Rebenintervenienten als unzulässig verworfen. Die Revision des Rebenintervenienten ist für gesrechtsertigt erachtet worden.

Grünbe:

Das Berufungsgericht nimmt zwar an, daß die Nebenintervention auch jest noch gemäß § 66 Abs. 2 BPD. in Verbindung mit der Ein-

legung ber Berufung erfolgen konnte, obwohl ber Beitritt des Nebenintervenienten nach § 70 burch Zustellung eines Schriftsates und die
Einlegung der Berufung nach § 518 Abs. 1 nicht mehr durch Zuitellung eines Schriftsates, sondern durch Einreichung der Berufungsichrift bei dem Berufungsgericht zu erfolgen hat. Es erachtet aber in Anlehnung an eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München (DCGRipr. Bb. 33 S. 29) hierbei für erforderlich, daß die Beitrittserklärung beiden Parteien vor dem Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt werden müsse, weil die Berufung nur von einem wirklichen Nebenintervenienten eingelegt werden könne und der Beitritt des Nebenintervenienten erst mit der Zustellung des Schriftsates erfolge. Die Wirkungen der Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung des Schriftsates zurückzubeziehen, wie in den Fällen des § 207 und des § 496 Abs. 3, sei nicht angängig, weil für die Veitrittserklärung keine Krift gelte.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 66, 70 Abs. 2, 518 BPD. Die Auffassung des Berusungsgericht stehe in Widerspruch mit der seiten Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche die Wirkungen des Beistritts auf den Tag der Einreichung des Schriftsates zurückbeziehe.
Die Revision mußte Erfolg haben. Der Beitritt des Neben-

intervenienten, welcher nach § 70 Abf. 1 burch Buftellung eines Schriftfates erfolgt, kann nach § 66 Abf. 2 auch in Berbinbung mit ber Einlegung eines Rechtsmittels ftattfinden. Diese Bestimmungen ftanden im Ginklange mit ber ursprunglichen Regelung ber Ginlegung ber Berufung und ber Revision in ber Zivilprozegordnung, wonach biefe Rechtsmittel burch Buftellung eines Schriftsages eingelegt wurben 188 479, 515 ber alten Fassung ber BBD., jest §§ 518, Abs. 1, 553 Abf. 1 3BD.). Erst als burch bie Novellen von 1905 und 1909 an bie Stelle ber Buftellung bie Ginreichung ber Berufungs- ober Revisionsschrift bei bem Berufungs- ober Revisionsgericht als Form ber Ginlegung biefer Rechtsmittel bestimmt wurde, stimmten die Borichriften ber §§ 66 Abf. 2, 70 mit biefer Regelung nicht mehr überein. Allein bas Reichsgericht hat wieberholt ausgesprochen, baß § 66 Abs. 2 nach bem Billen bes Gesetgebers fortbauernb Geltung haben folle, und hat beshalb auf eine finngemäße Anwenbung biefer Beftimmung Bebacht genommen, um die ber Form nach nicht mehr unter fich ftimmenben Borfdriften tunlichft in Ginklang zu bringen. Es hat beshalb ben § 66 Abs. 2 nicht in bem engen Wortsinn ausgelegt und ben 8 70 Abf. 1 ben jetigen Borfchriften über bie Ginlegung ber Rechtsmittel angepaßt. Demnach hat es ben einheitlichen Att ber Erbebung ber Rebenintervention burch Ginlegung eines Rechtsmittels in ber Ginreichung und ber bemnachstigen Bustellung bes betreffenben Rechtsmittelichriftsates erblickt (RG3. Bb. 76 S. 166; Warneger 1911

Nr. 446; 39. 1912 C. 397 Nr. 18). Das Berufungsgericht will von biefer Auffasjung auch nicht abweichen, es halt aber bie Debenintervention und bie Ginlegung bes Rechtsmittels nur bann für wirkiam. wenn bie Buftellung ber Berufungsichrift an beibe Barteien noch innerhalb ber Berufungefrift erfolge. Allein in ben beiben erften ber angeführten Entscheibungen hat bas Reichsgericht auch bereits ausgefprochen, bag bie Dotfrift alsbann burd bie rechtzeitige Ginreichung bes Schriftsages gewahrt werbe. Der Dritte nimmt biefe Brozeßhandlung wirkfam vor, obwohl er vor erfolgter Auftellung bes Schriftfakes noch nicht nach § 70 Nebenintervenient geworben ift. Das Reichsgericht weift hierbei auf die Analogie ber in § 496 Abs. 3 und § 207 enthaltenen Bestimmungen bin. Un biefer Rechtsprechung ift feftzuhalten. Die Abanberung ber Borfchriften ber Prozegordnung über die Art ber Ginlegung ber Berufung und ber Revifion hat not-wendig jur Folge, bag, wenn man bie Borjchrift bes § 66 Abf. 2 überhaupt aufrecht erhalten will, man auch bie Beitrittserklarung bes Nebenintervenienten in biefem Kalle ben neuen Bestimmungen über bie Einlegung ber Rechtsmittel annagt. Rann bie Nebenintervention mit ber Rechtsmitteleinlegung in einem Schriftsat erklart werben, fo muß auch in biefem Falle bie Ginreichung ber Rechtsmittelschrift bei Gericht gur Bahrung ber Rechtsmittelfrift genugen. Durch bie Borfdriften ber 88 520 und 5538, wonach bie Bernfungs- und Revisionsichrift von Amts wegen augustellen find, wirb augleich ber Borfdrift bes § 70 Abj. 1 auch bei ber jegigen Form ber Rechtsmitteleinlegung genugt. Das Erforbernis, bag biefe Buftellung noch innerhalb ber Rechtsmittelfrift erfolgen mußte, ift nicht aufzustellen. Denn ber allein enticheibenbe Borgang für bie Ergreifung bes Rechtsmittels ift bie Ginreichung ber Rechtsmittelichrift bei bem für bas Rechtsmittel auftanbigen Gericht. Rach bem Beitpunkt ber Ginreichung richtet fich bemgemäß auch bie Rulaffigkeit bes Rechtsmittels. Der Dritte wird baburch, bag er bas Rechtsmittel in ber jett vorgeschriebenen Form einlegt und in biesem Rechtsmittelfdriftsat jugleich seinen Beitritt erklart, jum Rebenintervenienten. Sit die Zustellung in biefem Zeitpunkt auch noch nicht erfolgt, fo geschicht fic boch im Amtsbetrieb und ift baburch fichergeftellt. Denn ebenso wie bie Berufungeschrift bem Berufungebeklaaten von Amts wegen zuzustellen ift (§ 520 BBD.), muß sie auch, wenn bie Berufung bon einem als Nebenintervenienten auftretenden Dritten eingelegt ift, ber unterftüten Partei von Amts wegen zugestellt werben. In foldem Fall ift ber Dritte, wenn er bon feinem Recht. Die Rebenintervention mit ber Rechtsmitteleinlegung zu verbinden, Gebrauch machen will, gar nicht in ber Lage, feinerseits bie Ginhaltung ber Rechtsmittelfrift bei Buftellung feiner Rechtsmittelichrift zu erwirken und ju überwachen. Die fur andere Falle gegebenen Borfchriften ber

\$\$ 207 und 496 Abs. 3, find hier allerbings nicht anwendbar: bas Reichsaericht hat in den früheren Entscheidungen auch nur auf die Analogie Diefer Borichriften aufmerkfam gemacht. Enticheibend ift bier daß die Einreichung ber Berufung innerhalb ber Berufungsfrift erfolgt. und ban bie Buftellung ber Beitrittsertlarung burch ben Amtsbetrieb nicheraeitellt ift. Die Erklarung bes Beitritta bes Nebenintervenienten ift vom Gesetz an keine Frist gebunden; fie kann bis zur rechtsfraftigen Enticheibung bes Rechtsftreits erfolgen (§ 66 Mbf. 2). Sat ber ale Rebenintervenient auftretende Dritte bie für eine Prozeßhandlung vorgeschriebene Rotfrift burch rechtzeitige Bornahme biefer Handlung gewahrt, so kann ihm die dadurch erlangte prozessuale Rechtsitellung burch ben Ablauf biefer Frift nicht nachträglich wieber verloren geben. Die Bustellung der die Rebenintervention enthaltenben Rechtsmittelichrift braucht baber weber an ben Prozegaegner noch an Die von dem Rebenintervenienten unterstützte Partei innerhalb der Rechtsmittelfrift zu erfolgen. Gine abweichenbe Rechtsanschauung licat auch nicht ber Entscheibung bes Reichsgerichts vom 1. Mai 1917 II 19/17 (Gruchot Bb. 61 S. 824) zugrunde. Der bort entschiedene Fall hatte bie besondere Geftaltung, daß die Beitrittserklärung bes Nebenintervenienten in einem besonderen Schriftsat enthalten und in ber Berufungeidrift nur auf biefen Schriftfat Bezug genommen mar. Dort lag also eine Berbinbung ber Ginlegung bes Rechtsmittels mit ber Rebenintervention nicht vor. Es ift beshalb in jenem Salle, mo bie Berufung von einem Dritten eingelegt war, noch Bert barauf gelegt morben, bag auch bie besonbere Erflarung bes Dritten, bag er als Rebenintervenient auftrete, noch innerhalb ber Berufungsfrift beiben Barteien zugestellt worben mar. In biefem Sinne ift auch bas Urteil bes VIL Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 30. April 1920 VII 485/19 (Leipz. Beitichr. 1920 Cp. 766) ju verstehen, wenn es unter Bezugnahme auf biefe Entscheibung auch auf bie Buftellung bes bic Beitrittserflarung enthaltenben Schriftsabes innerhalb ber Rechtsmittelfrift Bert legt. Denn ber VII. Bivilfenat foliegt fich gleichzeitig auch ber Rechtsprechung bes VI. Bivilsenats an. In biefen oben ermahnten Entideibungen ABA. Bb. 76 S. 166 und Barneper 1911 Nr. 446 hat ber VI Zivilsenat aber gerade die mit ber Rebenintervention verbundenen Rechtsmittel für zulässig erachtet, obwohl ber die Rebenintervention enthaltende Schriftsat erft nach Ablauf ber Rechtsmittelfrift zugestellt worben war.

hiernach war bie Bulaffigfeit ber Berufung auszusprechen.